



Aktenzeichen: Pet 4-21-07-46-004713

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 11. Juni 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Änderung des Ordnungswidrigkeitenrechts dahingehend gefordert, dass die Anordnung von Erzwingungshaft bei Ordnungswidrigkeiten nicht möglich sein soll.

Dies solle für Ordnungswidrigkeiten gelten, die keinen Straftatbestand darstellen und keine Schädigung Dritter verursachen.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, die Möglichkeit der Anordnung von Erzwingungshaft bei Ordnungswidrigkeiten wie Falschparken oder vergleichbaren Verstößen sei unverhältnismäßig und verletze Grund- und

Menschenrechte. Erzwingungshaft träfe überproportional einkommensschwache Bürger und verstoße damit auch gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz.

Deshalb solle der § 96 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) entsprechend geändert und die Anordnung von Erzwingungshaft durch „sozial gerechte Alternativen“ wie gemeinnützige Arbeit, einkommensabhängige Ratenzahlungen oder Härtefallregelungen ersetzt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 187 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 15 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen.



Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung unter Einbeziehung der Stellungnahme der Bundesregierung lautet wie folgt:

Zunächst gilt es festzuhalten, dass das Gericht nach der monierten Bestimmung des Ordnungswidrigkeitenrechts zur Vollstreckung einer Bußgeldentscheidung auf Antrag der Vollstreckungsbehörde oder, wenn ihm selbst die Vollstreckung obliegt, von Amts wegen Erzwingungshaft anordnen kann (§ 96 Absatz 1 OWiG).

Voraussetzungen hierfür sind, dass die Geldbuße oder der Teilbetrag einer Geldbuße zwei Wochen nach Eintritt der Fälligkeit nicht gezahlt ist, der Betroffene seine Zahlungsunfähigkeit nicht dargetan hat, er über die Möglichkeit der Erzwingungshaft belehrt worden ist und keine Umstände bekannt sind, welche seine Zahlungsunfähigkeit ergeben.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Erzwingungshaft im Gegensatz zu einer Ersatzfreiheitsstrafe „ein Beugemittel [...] zur Durchsetzung der den Betroffenen obliegenden Pflichten“ ist (Bundestags-Drucksache V/1269, Seite 117). Die Erzwingungshaft wird somit lediglich gegenüber einer zahlungsunwilligen, jedoch nicht gegenüber einer erkennbar zahlungsunfähigen Person angeordnet.

Was die in der Eingabe bezweifelte Verfassungsmäßigkeit des § 96 OWiG anbelangt, so hebt der Ausschuss hervor, dass das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) diese Vorschrift bereits im Jahr 1976 als verfassungskonform bestätigt hat. Weder Artikel 1 Absatz 2 Grundgesetz (GG) noch Artikel 2 GG bzw. das Rechtsstaatsprinzip gemäß Artikel 20 Absatz 3 GG hinderten den Gesetzgeber daran, Erzwingungshaft als Beugemittel einzuführen (BVerfG, Beschluss vom 9. November 1976 – Aktenzeichen: 2 BvL 1/76 –, BVerfGE 43, 101 ff., 106). Als Beugemittel solle die Erzwingungshaft den Betroffenen nachdrücklich mahnen, die rechtskräftig verhängte Geldbuße zu zahlen oder der Vollstreckungsbehörde seine – gegebenenfalls partielle – Zahlungsunfähigkeit darzulegen. Dabei sei es unbedenklich, dass der Vollzug der Erzwingungshaft nicht von der Zahlungspflicht befreie.

Zudem verstoße § 96 Absatz 1 OWiG nicht gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Da die Anordnung der Erzwingungshaft in das Ermessen des Gerichts gestellt sei, könne und müsse durch Auslegung und Anwendung des § 96 OWiG sichergestellt werden, dass keine im Einzelfall unverhältnismäßige Erzwingungshaft angeordnet werde (a. a. O.,



Seite 106 f.). Die Erzwingungshaft solle nach ihrer gesetzgeberischen Intention im Übrigen gegen Betroffene angeordnet werden, die zwar zahlungsfähig, aber nicht zahlungswillig seien. Sie richte sich gegen den Betroffenen, der sich – obwohl zahlungsfähig – ohne ersichtlichen Grund weigere, eine rechtskräftig festgesetzte Geldbuße zu begleichen (a. a. O., Seite 107). Selbst bei nur geringen Geldbußen sei es daher im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht unangemessen, eine kurze Erzwingungshaft gegen einen zahlungsfähigen Betroffenen festzustellen, der sich hartnäckig der Zahlung einer – wenn auch geringen – Geldbuße zu entziehen suche (a. a. O.).

Soweit in der Petition angenommen wird, dass Erzwingungshaft überproportional einkommensschwache Bürger treffe, ist – neben den bereits erwähnten Anordnungsvoraussetzungen – anzumerken, dass das Gericht eine Zahlungserleichterung bewilligt oder die Entscheidung darüber der Vollstreckungsbehörde überlässt, wenn sich ergibt, dass dem Betroffenen nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist, den zu zahlenden Betrag der Geldbuße sofort zu entrichten (§ 96 Absatz 2 Satz 1 OWiG). Eine bereits ergangene Anordnung der Erzwingungshaft wird dann aufgehoben (§ 96 Absatz 2 Satz 2 OWiG). Vor dem Hintergrund des Dargelegten hält der Petitionsausschuss die Regelung des § 96 OWiG aus den genannten Gründen für sachgerecht und angemessen. Deshalb vermag der Ausschuss das vorgetragene Anliegen nicht zu unterstützen. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.